

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der KION GROUP GmbH
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HR B 22 820,
vertreten durch deren zur Gesamtvertretung berechnigte Prokuristen Dr. Joachim Kaffanke
und Michael Küster,

- "KION" -

und

der KION Information Management Services GmbH,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HR B 22 949,
vertreten durch deren zur Gesamtvertretung berechnigte Geschäftsführer Helmut Draxler und
Holger Pudzich.

- "KIM" -

Vorbemerkung

Die KIM hat ein Stammkapital von Euro 25.000. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der KION gehalten. Im Hinblick auf die bestehende finanzielle Eingliederung der KIM in die KION wird zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 KStG der nachfolgende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

§ 1 Leitung

- (1) Die KIM unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der KION.
- (2) Die KION ist hiernach berechnigt, durch ihre Geschäftsführer der Geschäftsführung der KIM hinsichtlich der Leitung des Unternehmens Weisungen zu erteilen. Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung der KIM im Übrigen wird hierdurch nicht berührt.
- (3) Die KION kann der Geschäftsführung der KIM nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

- (4) Die KION ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der KIM einzusehen. Die KIM hat der KION regelmäßig über alle wichtigen Geschäftsvorfälle zu berichten. Sie ist verpflichtet, der KION jederzeit alle gewünschten Auskünfte über ihre rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten zu geben.
- (5) Der Jahresabschluss der KIM ist vor seiner Feststellung der KION zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die KIM verpflichtet sich, vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2, ihren gesamten Jahresüberschuss, der sich ohne die Gewinnabführung ergeben würde, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, an die KION abzuführen, erstmals für ihr am 31.12.2007 endendes Rumpfgeschäftsjahr 2007.
- (2) Die KIM kann mit Zustimmung der KION Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der KION aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der KIM und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % p.a. zu verzinsen.

§ 3 Verlustübernahme

- (1) Die KION ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der KIM auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während

der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjähren die Verlustausgleichsansprüche der KIM in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt. Im Übrigen gelten für die Verlustübernahme die auf Gewinnabführungsverträge anzuwendenden Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung.

- (2) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4

Wirksamwerden und Vertragsdauer

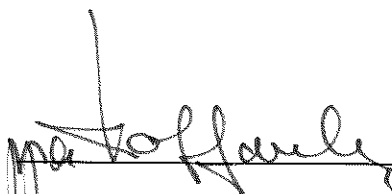
- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der KION und der KIM abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der KIM und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend für die Zeit seit Gründung der Gesellschaft.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals zum Ablauf des 31. Mai 2012 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden, sofern an diesem Tag das Geschäftsjahr der KIM endet; andernfalls ist eine Kündigung unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist erstmals zum Ende des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahres der KIM zulässig. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist bis zum Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres der KIM. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die KION kann diesen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der KIM zusteht, sie sich vertraglich verpflichtet hat, Anteile an der KIM auf einen Dritten zu übertragen, so dass ihr mit dem bevorstehenden, gegebenenfalls noch von externen Bedingungen abhängenden Vollzug des Vertrages die Mehrheit der Stimmrechte weder unmittelbar noch mittelbar zusteht, oder sonst ein wichtiger Grund im Sinne von R 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift vorliegt, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrags Anwendung findet. Anstelle einer solchen Kündigung können die Parteien den Vertrag auch in gegenseitigem Einvernehmen mit sofortiger Wirkung aufheben.

§ 5
Schlussbestimmungen


- (1) Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der KIM zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die KION.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

Wiesbaden, den 12. Juni 2007

KION GROUP GmbH




(ppa. Kaffanke)

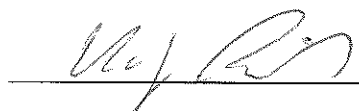


(ppa. Küster)

**KION Information Management
Services GmbH**



(Draxler)



(Pudzich)